



Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln über ein nächtliches Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführen von offenen alkoholischen Getränken auf dem Brüsseler Platz vom 14.05.2025

Die Stadt Köln erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Köln über ein nächtliches Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführen von offenen alkoholischen Getränken auf dem Brüsseler Platz vom 14.05.2025 wird wie folgt geändert:
Der Konsum von Alkohol und das Mitführen von offenen alkoholischen Getränken ist täglich in der Zeit von **21 Uhr** bis 6 Uhr bis zum 31.03.2026 untersagt.
2. Von dem Verbot ausgenommen sind die konzessionierten Außengastronomieflächen der angrenzenden Gastronomiebetriebe für Gäste und Mitarbeitende während der genehmigten Öffnungszeiten.
3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zugrundeliegender Sachverhalt:

Um die Anwohner*innen des Brüsseler Platzes vor gesundheitsgefährdenden Belastungen zur Nachtzeit zu schützen, war es notwendig, mit sofortiger Wirkung Maßnahmen zu treffen. Daher wurde mit Allgemeinverfügung vom 14.05.2025 ein Alkoholkonsumverbot und ein Verbot des Mitführen von offenen alkoholischen Getränken für den betroffenen Bereich in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr bis zum 31.10.2025 angeordnet. Vom Mitführverbot erfasst sind auch alle nicht original verschlossenen alkoholischen Getränke.

Das VG Köln hat im Eilverfahren gegen diese Allgemeinverfügung vom 14.05.2025 (9 L 1609/25) festgestellt, dass die Voraussetzung dafür vorliegen und nach summarischer Prüfung keine rechtlichen Bedenken bestehen. Die komplexe Rechtsfrage, ob die Regelung auf der Basis des § 15 Abs. 1 Landesimmissionschutzgesetz (LImSchG NRW) getroffen werden kann, bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Parallel zum Erlass der hiermit geänderten Allgemeinverfügung wird das Verfahren zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gestartet. Da das Verfahren gemäß § 5 LImSchG NRW aufgrund der vorgeschriebenen Beteiligungen mehrere Monate in Anspruch nimmt, wird als vorläufige Maßnahme diese zeitlich befristete Allgemeinverfügung erlassen. Mit Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist die Frage der Ermächtigungsgrundlage geklärt.

Die Stadt Köln hat zwischenzeitlich eine begleitete Lärmessung durch eine notifizierte Messstelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei einem Gutachterbüro in Auftrag gegeben. Die Messungen wurden vom 21. bis 23.05.2025, am 11. und 12.07.2025 und am 18.07.2025 durchgeführt. Die geplanten Messungen am 24.05. und 19.07.2025 mussten aufgrund des Regenwetters abgesagt werden. Die Messungen waren von 20 Uhr bis 1 Uhr des Folgetages beauftragt. Tatsächlich durchgeführt wurden sie, bis auf den 18.07.2025, an allen Tagen bis 24 Uhr. An den anderen Messtagen hielten sich für die messenden Personen erkennbar nach 24 Uhr keine Personengruppen mehr am Brüsseler Platz auf. Nach Einschätzung des Gutachterbüros hätte eine Messung bis 1 Uhr keine weiteren verwertbaren Messdaten generiert. Der Brüsseler Platz wurde an allen Messtagen mit einer Besucherzahl von ca. 80 bis ca. 450 Personen frequentiert. Das Gutachten kommt zu folgenden Einschätzungen:

„In der Messzeit von 20 Uhr bis 22 Uhr stellte sich durch die Kommunikationsgeräusche der Besucher am Brüsseler Platz an allen Messtagen subjektiv ein relativ gleichmäßiger „Lärmteppich“ mit einer Pegelschwankungsbreite von +/- 3 dB ein. Einzelne kurzzeitige Geräuschereignisse wie Rufen, Schreien und Lachen, Gläser- und Flaschenklirren, Hundengebell, Martinshorn, Kfz-Vorbeifahrten etc. waren am Messort bei Messwerten bis zu 75 dB(A) zwar eindeutig wahrnehmbar, aber insgesamt aufgrund des im Vergleich zu den auftretenden Maximalpegeln relativ hohen Lärmteppichs (Hintergrundgeräusche) weniger lästig. Mit Schließung der Außengastronomie um 22 Uhr veränderte sich das Geschehen am Brüsseler Platz innerhalb eines Zeitraumes von ca. 20 Minuten spürbar. An allen Messtagen verringerte sich die Besucherzahl deutlich. Es bildeten sich einzelne Gruppen von bis zu 25 Personen, die insbesondere die öffentlichen Freiflächen unter den Platanen am Brüsseler Platz nutzten. Auffällig waren auch sich immer wieder neu bildende Personengruppen vor der Gaststätte „Rosa“ sowie vor dem Kiosk „Le Kiosk“. Im Gegensatz zum eher „gemächlichen“ weniger auffälligen Kommunikationsverhalten der Personen im Bereich der Außengastronomie bis 22 Uhr waren die Kommunikationsgeräusche nach 22 Uhr durch die vereinzelten Personengruppen teilweise sehr „dynamisch“ mit starken Pegelschwankungen von bis zu 8 dB(A).“

Je nach Standort, Größe und Art der Kommunikation der Personengruppen, waren diese am Messort eindeutig wahrnehmbar und pegelbestimmend. Dies gilt wie zuvor beschrieben insbesondere für Personengruppen vor der Gaststätte „Rosa“. Aber auch die Personengruppen im Fußgänger und Straßenbereich vor dem „Le Kiosk“ hatten am Messort stellenweise eine schalltechnisch störende Präsenz. Als auffällig sind auch die „Aufräumarbeiten“ im Bereich der Außengastronomie durch Tisch- und Stühlerücken in der Zeit von ca. 21:45 Uhr bis 22:30 Uhr zu bewerten.

Mit Rückgang bzw. Wegfalls des Lärmteppichs durch die Kommunikationsgeräusche der Besucher in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr sind die teilweise sehr „dynamisch“ mit starken Pegelschwankungen einhergehenden Kommunikationsgeräusche der einzelnen Personengruppen nach 22:20 Uhr deutlich herauszuhören. Sie liegen mitunter um bis zu 15 dB(A) über dem allgemeinen Hintergrundgeräusch und sind entsprechend als sehr lästig einzustufen.“

Die begleiteten Messungen zeigen deutlich, dass die Messwerte an den Messtagen trotz Besucherrückgangs an fast allen Tagen nach 22 Uhr weiterhin noch über dem kritischen Lärmgrenzwert von 60 dB(A) liegen und diesen um bis zu 8 dB überschreiten. Der ermittelte Beurteilungspegel liegt am Mittwoch, 21.05.2025, und Donnerstag, 22.05.2025, in der Zeit zwischen 22 und 24 Uhr zwischen 55 und 60 dB(A). An allen anderen Tagen (Freitagen und Samstagen) liegt der Beurteilungspegel zwischen 61 und 68 dB(A).

Tatsächlich haben zunächst das Verweilverbot und nunmehr das aktuelle Alkoholkonsum- und Mitführverbot samt den begleitenden Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes dazu beigetragen, dass die Anzahl der Besucher*innen auf dem Brüsseler Platz seit Anfang des Jahres 2025 deutlich zurückgegangen ist. Die Besucherzahlen von mehreren hundert Leuten bis 22 Uhr haben sich nach Beginn des Alkoholkonsumverbotes und dessen Durchsetzung durch den Kommunalen Ordnungsdienst bis 23 Uhr spürbar reduziert. Dies zeigen auch die vom Kommunalen Ordnungsdienst parallel zu den begleiteten Lärmessungen durchgeföhrten Zählungen der Personen auf dem Platz. Im Vergleich zu den Vorjahren frequentieren weniger Menschen den Brüsseler Platz. Damit ist es entsprechend ruhiger geworden als in den Vorjahren und die Anzahl der Beschwerden ist zurückgegangen.

Gleichzeitig belegt das Lärmgutachten jedoch, dass die Durchsetzung des Alkoholkonsum- und -mitführverbots ab 22 Uhr nicht ausreicht, um den notwendigen Lärmschutz rechtswährend, konsequent und dauerhaft mit Beginn der Nachtruhezeit zu gewährleisten.

Die Nachtruhe für die Anwohnenden kann nur mit einem Zusammenwirken von mehreren Maßnahmen sichergestellt werden. Diese wurden einzeln und im Zusammenwirken eines Gesamtkonzepts sorgfältig abgewogen:

- Die Sperrzeitverlängerung der Außengastronomie auf 22 Uhr einschließlich Gesprächen, den Lärm der Aufräumarbeiten ab 22 Uhr deutlich zu reduzieren.
- An den Verursachungsbeitrag zum Lärmgeschehen angepasste Abstimmungen und Maßnahmen gegenüber den Gastronomiebetrieben, insbesondere im Hinblick auf am Platz rauchende Gäste der Innengastronomie und gegenüber dem Kiosk.
- Der Einsatz des Kommunalen Ordnungsdienstes, der im Hinblick auf Ansprachen der Menschen am Wochenende durch Vermittler*innen unterstützt wird.
- Die Anpassung der Allgemeinverfügung Alkoholkonsum- und Mitführverbot im Hinblick auf den Geltungsbeginn ab 21 Uhr.

Das Lärmgutachten zeigt einerseits, dass die bereits getroffenen Maßnahmen Wirkung zeigen, da die Messwerte anders als in Vorjahren auch nach 22 Uhr nicht mehr dauerhaft weit über 60 dB(A) liegen, und andererseits, dass die Maßnahmen noch nicht ausreichen. Deshalb werden die Regelungen der Allgemeinverfügung auf 21 Uhr vorgezogen und ganzjährig, auch in der kälteren Jahreszeit angeordnet.

Das VG Köln hatte die Sperrzeitverlängerung für die Außengastronomiebetriebe auf 22 Uhr im Eilverfahren zunächst bestätigt (Beschluss vom 25.07.2025, 21 L 1617/25). Das OVG Münster hat die Sperrzeitverlängerung im Eilverfahren hingegen nicht bestätigt (Beschluss vom 18.09.2025, 11 B 892/25). Dies hatte zur Folge, dass die Gastronomiebetriebe am und um den Brüsseler Platz die Außengastronomie wie in der Vergangenheit wieder bis 24 Uhr (im Fall der Klägerin) bzw. 23:30 Uhr in allen übrigen Fällen fortsetzen können. Daher bedarf es im Rahmen dieser Allgemeinverfügung einer Ausnahmeregelung für die auf dem und um den Brüsseler Platz befindlichen Gastronomiebetriebe. Das aktuelle Lärmgutachten konnte in dem Eilrechtsschutzverfahren um die Sperrzeitverlängerung für die Gastronomiebetriebe auf 22 Uhr noch nicht vorgelegt werden. Nach nunmehriger Fertigstellung des Lärmgutachtens wird die Stadt Köln im Rahmen eines Abänderungsantrages nach § 80 Abs. 7 VwGO die Aufhebung der Entscheidung des OVG Münster anstreben.

Gesetzliche Voraussetzungen:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 15 Abs.1 LImSchG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden anordnen, dass Zustände beseitigt werden, die diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften widersprechen.

Hilfsweise wird als Grundlage § 24 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) herangezogen. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen. § 22 BImSchG regelt, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Der Brüsseler Platz ist – soweit er als „Partytreff“ genutzt wird – nach der Rechtsprechung des OVG eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG.

Zum Verhältnis der beiden Ermächtigungsgrundlagen hat das VG Köln ausgeführt, dass möglicherweise eine Durchsetzung des § 9 Abs. 1 LImSchG NRW auf der Grundlage des § 15 LImSchG NRW dennoch möglich ist, insbesondere wenn es – wie hier – allein um verhaltensbezogene Pflichten geht und die mit der Regelung getroffenen Verhaltenspflichten gerade das „Entstehen“ der Anlage „Partytreff“ verhindern sollen.

Die Voraussetzung für eine entsprechende Anordnung liegt vor. Die vom Brüsseler Platz ausgehenden und dort festgestellten Geräuschimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen, die die Nachtruhe stören und damit § 9 Abs. 1 LImSchG NRW widersprechen. Die festgestellten Geräuschimmissionen zur Nachtzeit durch das Verweilen einer Vielzahl von Menschen auf dem Brüsseler Platz in Verbindung mit Alkoholkonsum und dem damit verbundenen Lärm durch enthemmtes Verhalten stellen eine gesundheitsgefährdende Belastung der Anwohner*innen des Brüsseler Platzes dar und widersprechen damit dem Schutz der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG NRW. Die vorgenannten Verbote werden angeordnet, um eine deutliche Reduzierung der vom Brüsseler Platz ausgehenden Geräuschimmissionen zu erreichen, indem die Anzahl der sich enthemmt verhaltenden Personen reduziert wird und der Brüsseler Platz für diejenigen an Attraktivität verliert, die diesen allein zum Zweck einer öffentlichen Feier mit Alkohol aufzusuchen. Dies wird im Zusammenhang mit den weiteren Maßnahmen, die als Bündel zum Schutz der Nachtruhe getroffen worden sind, insgesamt dazu führen, dass die „Partyszene“ den Brüsseler Platz in Zukunft meidet.

Dabei ist ausreichend, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der beschränkten/verbotenen Tätigkeit und dem Eintritt schädlicher Umwelteinwirkungen besteht, wie es bei einem Aufenthalt von Personen auf dem Brüsseler Platz und den dort auftretenden, von Personen verursachten Lärmimmissionen der Fall ist. Dabei kann auch auf die Ursache zurückgegriffen werden, aus der heraus sich Störungen entwickeln können.

Entschließungsermessen:

Da bis Anfang 2025 regelmäßig wiederkehrend in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an den Wohnungen der Anwohner*innen in der lautesten Nachstunde 60 dB(A) überschritten wurden, musste und muss die Stadt Köln Maßnahmen ergreifen. Dies wurde durch die aktuelle Lärmessung für den Zeitraum zwischen 22 Uhr und 0 Uhr erneut bestätigt und konkretisiert.

Um einen Einfluss auf die mit der Ansammlung von Menschenmengen einhergehenden Risiken von gesundheitsschädigenden Lärmbelästigungen ausüben zu können, wird der Konsum von Alkohol und das Mitführen von offenen alkoholischen Getränken in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr untersagt. Dies dient dem Zweck, die negativen Begleiterscheinungen - vor allem die nächtliche gesundheitsgefährdende Lärmbelästigung der Anwohnenden - zu verringern und die Nachtruhe schon zu Beginn ab 22 Uhr zu gewährleisten. Es dient damit dem Gesundheitsschutz der Anwohner*innen, hier in Form der Nachtruhe. Es hat sich gezeigt, dass ein Verbot erst ab 22 Uhr nicht ausreichend ist, um den Schutz der Anwohner*innen rechtzeitig zu gewährleisten, da sich die Zahl der Platzbesucher*innen bei einem Verbotsbeginn um 22 Uhr erst gegen 23 Uhr spürbar verringert.

Verhältnismäßigkeit

Die durch die Änderung der Allgemeinverfügung statuierten Verbote verfolgen mit dem Gesundheitsschutz der Anwohner*innen einen legitimen Zweck.

Das zu diesem Zweck zu erlassende, zeitlich beschränkte, ausgeweitete Alkoholkonsumverbot und das Verbot offene beziehungsweise bereits geöffnete alkoholische Getränke mitzuführen ist verhältnismäßig, da es insbesondere hinsichtlich des Gesundheitsschutzes durch Schutz vor unzumutbaren Lärmelästigungen zur Nachtzeit als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen ist.

Geeignetheit der Maßnahmen

Die Verbote sind zur Erreichung dieses Zwecks geeignet. Hierzu reicht es aus, dass damit der Erfolg gefördert werden kann. Es spricht – die Argumentation des VG Köln und OVG Münster aufgreifend – viel dafür, dass eine wesentliche Mitursächlichkeit des Alkoholkonsums für das Entstehen der unzumutbaren, vom Brüsseler Platz ausgehenden und von Menschen verursachten Geräuschimmissionen bejaht werden kann. Dass Alkoholkonsum ein enthemmtes Verhalten fördert, entspricht der Lebenserfahrung. Dazu gehört auch eine Veränderung des Kommunikationsverhaltens, zu der die Steigerung der Kommunikationslautstärke ebenso wie lautes und schrilles Lachen, Johlen und Grölen sowie Rufen zählen.

Vor allem in der wärmeren Jahreszeit entwickelt sich auf dem Platz eine öffentliche Feier, bei der insbesondere alkoholbedingt das bereits beschriebene enthemmte Verhalten auftritt. Dies ergibt sich auch aus dem Gutachten vom 29.09.2022, wonach die Maximalpegel an den Messtagen im Juli 2022 durch schreiende Menschen verursacht worden sind. Das Gutachten weist zudem darauf hin, dass neben den üblichen Kommunikationsgeräuschen die Geräuschkulisse durch lautes Rufen und Lachen sowie vereinzelt durch Schreie und lautes Klicken von auf dem Boden liegenden Glasflaschen bestimmt war.

Es bestand die Prognose, dass es dadurch zu einer Reduzierung der vom Brüsseler Platz ausgehenden Geräuschimmissionen kommt, indem die Anzahl der sich enthemmt verhaltenden Personen reduziert wird und der Brüsseler Platz für diejenigen an Attraktivität verliert, die diesen allein zum Zweck einer öffentlichen Feier mit Alkohol aufsuchen. Dies würde voraussichtlich insgesamt dazu führen, dass die „Partyszene“ den Brüsseler Platz in Zukunft meidet, also der Platz rechtzeitig verlassen beziehungsweise nicht mehr angesteuert wird, da für einen beträchtlichen Teil des Publikums der Alkoholkonsum mit einem Aufenthalt auf dem Brüsseler Platz fest verbunden ist. Diese Prognose hat sich bestätigt. Die Erfahrungen zeigen, dass sich der Platz durch das Alkoholkonsum- und Mitführverbot und dessen Kontrolle und Durchsetzung ab 23 Uhr deutlich leert. Unschädlich ist, dass auch die anderen Säulen des Maßnahmenpakets einen Beitrag dazu leisten.

Ein Alkoholkonsum- und Mitführverbot bereits ab 21 Uhr ist geeignet, die Anzahl der Besucher*innen bis 22 Uhr so stark zu reduzieren, dass der maßgebliche Lärmgrenzwert von 60 dB(A) ab 22 Uhr nicht mehr überschritten wird.

Auch das Passieren des Platzes mit offenen alkoholischen Getränken ist von der Allgemeinverfügung erfasst und damit untersagt.

Die Verbote sind daher geeignet, die Einhaltung der Nachtruhe zu gewährleisten und die Anwohner*innen vor unzumutbaren Lärmbelästigungen bereits zu Beginn der Nachtzeit zu schützen.

Aufgrund des Beschlusses des OVG Münster vom 18.09.2025 kann die Sperrzeitverlängerung der Außengastronomie auf 22 Uhr derzeit nicht aufrecht erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind die konzessionierten Außengastronomieflächen der angrenzenden Gastronomiebetriebe für Gäste und Mitarbeitende während der genehmigten Öffnungszeiten von den Verboten auszunehmen. Mit der Regelung in dieser Allgemeinverfügung wird ausdrücklich keine eigene Regelung über die Sperrzeiten für die Außengastronomie getroffen. Es geht hier darum die an anderer Stelle zu treffenden Regelungen zu berücksichtigen. Entsprechend sind die Flächen für Gäste und Mitarbeitende während der genehmigten Öffnungszeiten ausgenommen.

Die Eignung ist einem Alkoholkonsumverbot und einem Verbot des Mitführen von offenen alkoholischen Getränken auch nicht deswegen von vorherein abzusprechen, weil es womöglich auch mit ihm nicht gelingen wird, die nächtlichen Ruhestörungen nachhaltig zu beenden, das heißt ein freiwilliges Verlassen oder Meiden des Platzes durch die Besucher*innen zu erreichen. Denn für die Eignung eines Mittels reicht es aus, dass damit der Erfolg gefördert werden kann.

Erforderlichkeit der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da ein milderes, aber gleich effektives Mittel zur gebotenen Reduzierung der von den Menschenansammlungen auf dem Brüsseler Platz ausgehenden nächtlichen Geräuschimmissionen schon zu Beginn der Nacht–ruhe nicht ersichtlich ist.

Die Lärmmessungen im Juli 2022 haben gezeigt, dass die im Rahmen des Modus Vivendi bereits durchgeführten (milderen) Maßnahmen (insbesondere Einsatz des Kommunalen Ordnungsdienstes bzw. Beauftragung von Vermittlern, Veränderung der Beleuchtungszeiten der Kirche St. Michael, engmaschige Kontrollen des pünktlichen Endes der Außengastronomie, Absprachen zum Verkaufsverbot von Alkohol, Reinigung des Platzes gegen Mitternacht, um eine Aufbruchsstimmung zu erzeugen, Aufstellen eines Lärmessgerätes, Verteilen von Handzetteln, die auf die Lärm–problematik hinweisen, Umgestaltung u. a. der Hochbeete des Platzes, Reduzierung der Sitzmöglichkeiten) bislang nicht den Effekt hatten, die Geräuschimmissionen zum Beispiel auch an den Wochenenden auf ein für die Anwohner*innen zumutbares Niveau zu senken.

Mildere Maßnahmen als das Alkoholkonsumverbot und das Verbot der Mitnahme offener alkoholischer Getränke schon ab 21 Uhr sind danach derzeit nicht ersichtlich. Das Verbot umfasst auch das Mitführen nicht original verschlossener alkoholischer Getränke, um eine Umgehung des Verbots durch ein Wiederverschließen alkoholischer Getränke zu verhindern.

Das aktuelle Lärmgutachten von 2025 belegt, dass der Beginn des Alkoholverbots ab 22 Uhr nicht ausreicht, um ab 22 Uhr Nachtruhe herzustellen. Der Platz ist mit der Durchsetzung des Verbots ab 22 Uhr durch den Kommunalen Ordnungsdienst sukzessive weniger frequentiert und wird dadurch leiser, deutlich erkennbar und messbar allerdings erst ab 23 Uhr bzw. an manchen Tagen ab 24 Uhr. Um sicherzustellen, dass eine Lärmreduzierung bereits ab 22 Uhr mit Beginn der Nachtruhe erfolgt, wird der Beginn der Regelung auf 21 Uhr vorgezogen. Zum einen, um die Attraktivität des Platzes in den späten Abendstunden generell weiter zu verringern. Zum anderen, um die erfahrungsgemäß erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Alkoholkonsum- und Mitführverbotes zeitiger zu ermöglichen. Aktuell können die Maßnahmen erst ab um 22 Uhr starten, so dass bis zum Abschluss der Ansprachen weiterhin viele Menschen auf dem Platz verbleiben. An mehreren Abenden im Jahresverlauf waren mehrere hundert, in der Spur bis 500 Ansprachen erforderlich, die wiederum ihren eigenen Anteil an Kommunikationsgeräuschen beitragen.

Das Alkoholkonsum- und Mitführverbot wird darüber hinaus durchgehend auch für die Wintermonate angeordnet. Dies ist erforderlich, um die Nachtruhe ganzjährig sicherzustellen. Das Lärmgutachten führt aus, dass selbst eine allgemeine stellenweise lebhaft geführte Kommunikation ohne lautes Lachen oder Rufen in einer Personengruppe mit 15 beteiligten Personen am Messort bereits zu Mittelpegeln von 60 dB(A) führt. Eine Prognoseberechnung zeigt, dass der zulässige Vorgabewert von 60 dB(A) nachts bereits durch Kommunikationsgeräusche mittelgroßer Personengruppen erreicht bzw. überschritten wird. Dies wurde ermittelt für 25 gleichzeitig sprechende Personen. Es ist zu erwarten, dass diese Anzahl von Besuchenden auch in den Wintermonaten erreicht wird. Zählungen des Kommunalen Ordnungsdienstes im Dezember 2024 bestätigen, dass diese Menschenanzahl immer wieder auch in den Wintermonaten erreicht wird. Des Weiteren ist diese Maßnahme dringend erforderlich, um die Erkenntnis zu verstetigen, dass der Brüsseler Platz kein nächtlicher Feierhotspot ist. Andernfalls besteht die Prognose, dass der Platz bei einem Wechsel von Alkoholverbot - in der wärmeren Jahreszeit - und kein Verbot – in der kälteren Jahreszeit - in der regelfreien Zeit eine besondere Anziehungskraft entfaltet. Zu beobachten war diese in der Zeit vom 24.04.2025 - Aussetzung des Vollzugs des Verweilverbotes - bis 15.05.2025 - Inkrafttreten des Alkoholverbotes, als sich bis spät in die Nacht bis zu 300 Personen auf dem Platz aufgehalten haben.

Angemessenheit der Maßnahme

Die angeordnete Änderung der Allgemeinverfügung vom 14.05.2025 ist auch angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn. Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG) steht dem nicht entgegen.

Der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG umfasst jede selbstbestimmte menschliche Handlung. Dies erfasst auch den Konsum von Alkohol auf öffentlichen Plätzen und das Mitführen offener alkoholischer Getränke während der Nachtruhezeit.

Die allgemeine Handlungsfreiheit finden jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Die Maßnahmen greifen zwar in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ein, sind aber aufgrund des vorrangigen Gesundheitsschutzes der Anwohner*innen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und des Eigentumsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Einschränkungen für die Feiernden und gegebenenfalls auch der Anwohner*innen durch die räumlich und zeitlich beschränkten Maßnahmen wiegen weniger schwer als der Schutz der Anwohner*innen vor Gesundheitsschädigungen und unzumutbaren Lärmbelästigungen.

Es ist zu erwarten, dass sich ohne die Maßnahmen insbesondere in den wärmeren Monaten weiterhin während der Nachtruhezeit Menschenmassen in der Verbotszone versammeln, Alkohol konsumieren und gesundheitsgefährdende Lärmemissionen verursachen. Auch in der kälteren Jahreszeit ist zu erwarten, dass sich mindestens mittelgroße Personengruppen versammeln und die Kommunikationsgeräusche ausreichen, um die Nachtruhe mit Lärmmissionen von über 60 dB(A) zu stören.

Daher ergibt die Abwägung des Gesundheitsschutzes der Anwohner*innen des Brüsseler Platzes vor der Belästigung durch unzumutbaren Lärm und sonstige belastende Nebenwirkungen den eindeutigen Vorrang gegenüber dem Interesse Einzelner dort zwischen 21 Uhr und 6 Uhr Alkohol zu konsumieren oder offene alkoholische Getränke mitzuführen. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen nach Art. 2 Abs. 1 GG muss, insoweit er die Rechte Dritter auf Schutz vor Gesundheitsschädigungen und Lärmbelästigungen verletzt, zurückstehen.

Auch die Rechte der Gastronomen auf und an der betroffenen Fläche auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und Eigentumsschutz (Art. 14 GG) treten in der Abwägung hinter dem Gesundheitsschutz der Anwohnenden zurück. Dadurch, dass der Platz unattraktiver wird, sind Umsatzeinbußen zu befürchten. Wirtschaftlich beeinträchtigt werden die Interessen der Gastronomen jedoch primär, wenn die betroffenen Flächen der Außengastronomie ab 22 Uhr nicht mehr bewirtschaftet werden dürfen (Sperrzeitverlängerung auf 22 Uhr). Die hier getroffenen Maßnahmen haben daher auf die Umsatzsituation der umliegenden Gastronomen nur mittelbaren Einfluss. In der Abwägung überwiegt der Gesundheitsschutz der Anwohnenden diese Interessen.

Auch die Befürchtung, dass sich Ansammlungen von Menschen verlagern, führt angesichts der herausragenden besonderen Situation am Brüsseler Platz in der Abwägung nicht dazu, von den hier getroffenen Regelungen abzusehen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren der anliegenden Wohnbevölkerung durch drohende Gesundheitsschädigungen mit sofortiger Wirkung schon ab 22 Uhr zu Beginn der Nachtruhe zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung Vorrang einräumen, nähme man in Kauf, die Bevölkerung bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung den beschriebenen Gefahren auszusetzen, was aufgrund der obigen Schilderungen nicht hingenommen werden kann.

Daher ergibt die Abwägung des Gesundheitsschutzes der Anwohner*innen des Brüsseler Platzes vor der Belästigung durch unzumutbaren Lärm und sonstige belastende Nebenwirkungen während der gesamten Nachtzeit den eindeutigen Vorrang gegenüber dem Interesse Einzelner am Alkoholkonsum und am Mitführen offener alkoholischer Getränke auf der Platzfläche täglich von 21 Uhr bis 6 Uhr. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen nach Art. 2 Abs. 1 GG muss, insoweit er die Rechte Dritter auf Schutz vor Gesundheitsschädigungen und Lärmbelästigungen verletzt, zurückstehen.

Gleiches gilt für die wirtschaftlichen Interessen der anliegenden Gastronomen, die ggf. Einnahmeeinbußen dadurch erleiden, dass der Platz unattraktiver wird. Auch diese treten in der Abwägung gegenüber dem überragend wichtigen Gesundheitsschutz der Anwohner*innen vor unzumutbaren Lärmbelästigungen zurück.

Die Abwägung des öffentlichen Interesses an einer sofortigen Wirksamkeit der Anordnungen zum Schutze der anliegenden Wohnbevölkerung vor Gesundheitsschädigungen durch Menschenansammlungen gegenüber dem privaten Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ergibt daher einen eindeutigen Vorrang der öffentlichen Belange.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Köln in Köln.

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Andrea Blome
Stadtdirektorin

Hier gelangen Sie zur

[Allgemeinverfügung der Stadt Köln über ein nächtliches Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführens von offenen alkoholischen Getränken auf dem Brüsseler Platz](#)
vom 14.05.2025